

Armengesetzes gibt. Der durch diese Vorschrift der neuen Wohnsitzgemeinde gewährte Schutz ist für sich allein ungenügend. Wenn unterstützte Arme nach Belieben ihren Wohnsitz wechseln können und in einem solchen Falle die Unterstützungspflicht nicht (wie z. B. in Zürich und Luzern) dauernd der frühern Wohnsitzgemeinde oder der Heimatgemeinde obliegt, sondern spätestens nach einem Jahr auf die neue Wohnsitzgemeinde übergeht, so besteht die Gefahr, dass die Armenlasten der wohlhabenderen oder der bei einer Stadt liegenden Gemeinden, wo sich die Bedürftigen gerne ansammeln, unerträglich werden. Die Einschränkung der Niederlassungsfreiheit im Sinne des Art. 45 Abs. 4 BV erweist sich daher, wie der Regierungsrat hervorgehoben hat, speziell im Interesse der bei Basel liegenden Gemeinden für den Kanton Baselland angesichts der Regelung der wohnörtlichen Unterstützungspflicht als notwendig oder geboten.

7. — Nach Art. 45 Abs. 4 BV durfte der Gemeinderat von Allschwil dem Rekurrenten, da diese Gemeinde ihm gegenüber während seiner Niederlassung in Basel nicht unterstützungspflichtig war (vgl. die §§ 25 und 26 des Armengesetzes), die Niederlassung und den Aufenthalt verweigern, wenn er in Basel-Stadt dauernd der öffentlichen Unterstützung zur Last gefallen war und nicht nachweisen konnte, dass er ausreichende Subsistenzmittel besitze. Nun ist aber der Rekurrent, wie sich aus den vorliegenden Akten ergibt, in Basel-Stadt, nachdem er von der dortigen Arbeitslosenkasse ausgesteuert war, vom November 1932 bis zum September 1933 durch die Armenpflege mit 3 Fr. 50 Cts. pro Tag unterstützt worden. Hierin liegt zweifellos eine dauernde Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln. Ob die Unterstützungsbedürftigkeit in körperlichen oder moralischen Defekten ihren Grund hat, ist für die Frage der Anwendbarkeit von Art. 45 Abs. 4 BV bedeutungslos. Der Rekurrent hat sich auch beim Gemeinderat von Allschwil nicht darüber ausgewiesen, dass er in der Gemeinde einen hinreichenden und

rechtmässigen Erwerb gefunden habe. Unter diesen Umständen durfte ihm diese Behörde die Ausstellung einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verweigern und die Ausweisung androhen.

Dem Rekurrenten bleibt immerhin das Recht gewahrt, in der Gemeinde Allschwil ein neues Gesuch um Erteilung einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung zu stellen. Sollte er inzwischen keine Unterstützungen mehr bezogen haben und den Nachweis leisten können, dass er eine Beschäftigung gefunden hat, bei der er sein Auskommen findet, so könnte ihm die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung nicht mehr verweigert werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 29. Dezember 1933 wird abgewiesen.

Vgl. auch Nr. 12. — Voir aussi n^o 12.

IV. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

14. Urteil vom 16. März 1934

i. S. Roessiger gegen Kantone Baselland und Baselstadt.

Durchführung des Schuldenabzugs bei Pflichtigen, die in mehr als einem Kanton der Vermögenssteuer unterliegen und zu deren Vermögen ein Kollektivgesellschaftsanteil gehört.

A. — Die Kollektivgesellschaft Roessiger & Co., mit Geschäftssitz in Münchenstein (Baselland), besteht aus den drei Brüdern Wilhelm, Karl und Anton Roessiger. Karl Roessiger bewohnt eine Liegenschaft in Basel, welche den drei Brüdern zusammen gehört, aber nicht Bestandteil

des Gesellschaftsvermögens ist. Wilhelm Roessiger wohnt in eigenem Haus in Münchenstein, Anton Roessiger gleichfalls in eigenem Haus in Arlesheim (Baselland). Jede der genannten Liegenschaften weist eine (hinter dem Steuerwert zurückbleibende) hypothekarische Belastung auf.

B. — Sowohl Baselstadt als Baselland stehen auf dem Boden der Reinvermögenssteuer und besteuern bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften nicht die Gesellschaft als solche, sondern die einzelnen Gesellschafter persönlich je für ihren Anteil am Gesellschaftsvermögen. — Bei der Einschätzung zur Vermögenssteuer, der die Brüder Roessiger im Jahre 1933 je einerseits in Baselstadt, anderseits in Baselland unterlagen, ergab sich zwischen diesen beiden Kantonen eine Meinungsverschiedenheit über die Durchführung des Schuldenabzugs für die Privatschulden der Pflichtigen (d. h. für die auf den erwähnten Liegenschaften versicherten Hypothekarschulden). Die baselstädtische Steuerverwaltung vertrat die Auffassung, es seien diese Schulden proportional je auf das ganze Vermögen der Pflichtigen, unter Einbeziehung des Kollektivgesellschaftsanteils, zu verlegen. Die Steuerverwaltung von Baselland dagegen war der Meinung, dass die Pflichtigen ihre Gesellschaftsanteile ungeschmälert in Baselland zu versteuern hätten und der Abzug der privaten Schulden lediglich auf dem übrigen Vermögen (im Verhältnis des Wertes der einzelnen Aktiven) vorzunehmen sei. — Die Einschätzungen wurden in beiden Kantonen je entsprechend der Auffassung der betreffenden Steuerverwaltung vorgenommen.

C. — Infolge der genannten Verschiedenheit in der Durchführung des Schuldenabzugs wurde die Steuer bei jedem der Pflichtigen insgesamt für mehr Vermögen gefordert, als er besass. Gegen die hierin liegende Doppelbesteuerung haben die Pflichtigen das Bundesgericht angerufen.

D. — Der Regierungsrat von Baselland beantragt, den

basellandschaftlichen Steueranspruch zu schützen. Er beruft sich auf BGE 49 I S. 515, wo das Bundesgericht erklärt habe, dass der Kommanditär seine Kommandite grundsätzlich voll am Ort des Geschäftssitzes versteuern müsse; aus den gleichen Erwägungen, von denen sich das Bundesgericht damals habe leiten lassen, sei heute dem Kanton Baselland das Recht zu ungeschmälertem Besteuerung der Kollektivgesellschaftsanteile Roessiger zuzuerkennen.

E. — Der Regierungsrat von Baselstadt stellt den Antrag auf Bestätigung der baselstädtischen Einschätzungen. Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis müsse eine Verteilung nach dem Prinzip des proportionalen Schuldenabzuges erfolgen, und es gehe nicht an, gewisse Vermögensteile von dieser proportionalen Schuldenbelastung auszuschliessen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Das Bundesgericht hatte sich in dem von Baselland angerufenen Entscheid Bd. 49 I S. 515 mit der Steuerauscheidung für einen Pflichtigen zu befassen, der in St. Gallen wohnte und Kommanditär eines in Zürich domizilierten Geschäftsunternehmens war. Streitig war, ob seine privaten Schulden anteilmässig auf die Kommanditeinlage und auf das übrige Vermögen zu verteilen seien oder ob Zürich das Recht habe, die Kommandite ohne Belastung mit privaten Schulden zu besteuern. Der Entscheid lautete dahin, dass der Pflichtige die Kommandite ungeschmälert in Zürich zu versteuern habe. Zur Begründung wurde ausgeführt: « Wer sich an einer Gesellschaft als Kommanditär beteiligt und die Kommanditsumme tatsächlich einwirft, sondert damit die betreffenden Werte aus seinem allgemeinen Privatvermögen aus. Sie werden zum Bestandteil des Gesellschaftsvermögens und folgen dessen Schicksalen. Die Verfügung darüber steht nicht mehr dem Einleger, sondern der Gesellschaft zu... Gleich dem übrigen Gesellschaftsvermögen haftet

auch die Einlage des Kommanditärs in erster Linie den Gesellschaftsgläubigern. Die Privatgläubiger des Kommanditärs können darauf erst greifen, wenn die Betreibung in sein Privatvermögen erfolglos geblieben ist, und auch dann kann Gegenstand ihres Beschlagsrechts nur der Liquidationsanteil des Kommanditärs, d. h. dasjenige sein, was ihm bei Auflösung der Gesellschaft zur Deckung seiner Einlage nach vorhergehender vollständiger Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger noch zukommt. Die Sonderstellung, welche die Kommanditbeteiligung danach im Vermögen des Kommanditärs einnimmt, hat aber Bedeutung nicht nur für das Zivilrecht. Sie muss richtigerweise auch im interkantonalen Steuerrecht bei Abgrenzung der Steuerberechtigung des Kantons des Gesellschaftssitzes einerseits und des Wohnsitzkantons des Kommanditärs anderseits ihren Ausdruck darin finden, dass die Privatschulden des Kommanditärs in erster Linie auf sein übriges Vermögen mit Ausschluss der Kommandite zu verlegen sind und ein Abzug von der letzteren erst in Betracht kommen kann, wenn der Gesamtschuldenbetrag das übrige Vermögen übersteigt». . . . « Ob nicht in diesem Fall (d. h. wenn das übrige Vermögen weniger beträgt als die Summe der Privatschulden) der Kanton des Gesellschaftssitzes, entsprechend der privatrechtlichen Haftungsordnung, zu verhalten wäre, wenigstens den Überschuss der Schulden über das übrige Vermögen von der Kommanditsumme abrechnen zu lassen, sofern er allgemein für die Veranlagung im Kanton wohnhafter Teilhaber innerkantonalen Gesellschaften auf dem Boden der Reinvermögensbesteuerung steht, kann dahingestellt bleiben, weil der Fall hier nicht praktisch ist. Ebenso, ob nicht eine andere Behandlung im Sinne der Anrechnung des betreffenden Passivums auf die Kommanditeinlage da Platz zu greifen hätte, wo die Mittel für diese vom Kommanditär durch Inanspruchnahme seines Kredites, Aufnahme eines Darlehens speziell zu diesem Zwecke beschafft worden sind und daher dieser Teil seiner Schulden wenn

nicht rechtlich, so doch wirtschaftlich mit der Kommanditbeteiligung und nicht mit seiner sonstigen privaten Wirtschaft verbunden erscheint.»

Alle diese Erwägungen treffen auch für den heute streitigen Fall der Beteiligung an einer Kollektivgesellschaft zu. Das in einer solchen Gesellschaft angelegte Vermögen ist in ähnlicher Weise aus dem Privatvermögen des Pflichtigen ausgeschieden wie eine Kommandite, und es rechtfertigt sich daher auch hier, die bestehenden Privatschulden grundsätzlich (d. h. unter den in BGE 49 I S. 515 gemachten, heute wiederum nicht praktischen Vorbehalten) dem Privatvermögen zu belasten.

2. — Die von Baselstadt befürwortete weitgehende Anrechnung von Privatschulden auf die Gesellschaftsanteile liesse sich ohnehin da nicht durchführen, wo ein Kanton — was bundesrechtlich zulässig ist — die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften als selbständige Steuer-subjekte behandelt. Dann soll sie aber auch den Kantonen, welche die Kollektiv- und Kommanditgesellschafter persönlich für die Gesellschaftsanteile besteuern, nicht zugemutet werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird abgewiesen, soweit er sich gegen Baselland richtet. Gegenüber Baselstadt wird er in dem Sinne gutgeheissen, dass die dortigen Taxationen aufgehoben werden und Baselstadt angewiesen wird, neue Taxationen vorzunehmen, bei denen sich der Schuldenabzug nicht auf die Kollektivgesellschaftsanteile der Rekurrenten erstrecken darf.